

ÖZack und Justiz in der d&uudasrepublik

Dr. habil. ERNST GOTTSCHLING, stellv. Direktor des Instituts für Staatsrecht an der Humboldt-Universität Berlin

„Fallex 66“ und das Grundgesetz

Vom 12. bis 30. Oktober 1966 führte die NATO ihre — in zweijährigem Turnus stattfindende — sog. Stabsrahmenübung „Fallex“ durch. Die Konzeption dieser mit ihrer Spitze gegen die sozialistischen Staaten gerichteten Übung ergibt sich aus der aggressiven Zielsetzung imperialistischer Politik¹. Was „Fallex 66“ jedoch von früheren derartigen Manövern unterscheidet, ist, daß die westdeutsche Bundesregierung die Gelegenheit benutzte, um gleichzeitig die geplante grundgesetzwidrige „Notstandsverfassung“ in einer Art von Generalprobe vorwegzunehmen. Das Bundesinnenministerium erklärte dazu:

„Es ist ein Geschenk des Himmels, daß die Übung gerade jetzt durchgeführt wird. Maßgebende Politiker der Koalition und der Opposition werden die Entwürfe und Vorschläge für eine Notstandsgesetzgebung jetzt an Hand der tatsächlichen Gegebenheiten prüfen können.“²

Möglich wurde dieses kriegsmäßige Planspiel der Bonner Strategen allerdings nur, weil auch — ungeachtet heftigen Widerstands in den eigenen Reihen — führende SPD-Politiker aktiv daran teilnahmen. Ihre Gemeinschaft mit der CDU/CSU in dem mit einem Kostenaufwand von bisher rund vier Milliarden DM erbauten Eifelbunker verfolgte aber nicht nur den Zweck, in der Notstandsgesetzgebung voranzukommen. Man übte nebenher noch „Große Koalition“.

„CDU/CSU- und SPD-Parlamentarier, vorwiegend Angehörige der jungen Generation, bringen es auf ein Höchstmaß an Zusammenarbeit ... Die Sozialdemokraten dienen Paul Lücke fortwährend mit Ergänzungs- und Verbesserungsvorschlägen für seine Pläne.“^{3 4}

Rechte sozialdemokratischer Führer wollen sich wieder einmal — wie schon mehrfach in der deutschen Geschichte — als Nothelfer für das imperialistische Herrschaftssystem bewähren. Sie sind bereit, über die berüchtigte Tolerierungspolitik der dreißiger Jahre in der Weimarer Republik hinaus diesmal nicht nur an der Schaffung eines scheinlegalen Notstandsinstrumentariums mitzuwirken, sondern sogar zusammen mit der CDU/CSU „Regierungs-Verantwortung“ zu übernehmen. Anstatt die tiefe Krise, in die die herrschenden Kräfte geraten sind, für die Durchsetzung einer neuen Politik zu benutzen, die aus der Sackgasse herausführt, soll nunmehr die SPD eingespannt werden, um den völligen Bankrott der CDU/CSU abzufangen.

Erstmalig nahmen Parlamentarier eines NATO-Staates an der Fallex-Übung nicht nur als beobachtende Zuschauer teil, sondern begaben sich in die Rolle von Akteuren, die sich der Regie der Exekutive unterwerfen. Zugrunde gelegt wurde dabei der im Sommer 1965 gescheiterte Entwurf für eine „Notstandsverfassung“ vom 31. Mai 1965, den die CDU-Mehrheit des Rechtsausschusses formuliert hatte*. Als Hauptfigur dieser „Notstandsverfassung“ wurde ein — meist als „Notparlament“ bezeichneter — „Gemeinsamer Ausschuß“ herausgestellt, der zu zwei Dritteln aus Abgeordneten des Bundestages (22) und zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrates (11) besteht. Diese Konstruktion soll den Anschein erwecken, als ob die „parlamentarische

Demokratie“ auch im „Notstand“ erhalten bliebe⁵. Dem entsprechend sagte der CDU-Abgeordnete Benda, der während der Fallex-Übung als „Präsident“ des „Notparlaments“ fungiert hatte, in der Sitzung des Bundestages vom 26. Oktober 1966:

„Die Institution des Gemeinsamen Ausschusses, des Notparlaments, ermöglicht eine energische, der jeweiligen Lage angepaßte und selbstbewußte Mitwirkung einer parlamentarisch-politischen Vertretung. Dabei sind wir uns darüber einig, daß diese Tätigkeit die Funktion des Bundestages und des Bundesrats, soweit diese funktionsfähig sind, nicht ersetzen oder verdrängen soll, daß aber für den Fall der Funktionsunfähigkeit dieser gesetzgebenden Körperschaften jedenfalls der Kernbestand der parlamentarischen Demokratie gesichert werden soll.“⁶

So zogen im Oktober 11 Abgeordnete der CDU/CSU, 9 Abgeordnete der SPD, 2 Abgeordnete der FDP, 9 Ländervertreter (ohne Bremen und Westberlin) und außerdem die jeweiligen Stellvertreter, ferner 5 Bundesminister mit einer Reihe von Ministerialbeamten sowie Generale nebst der gehörigen Zahl von Sekretärinnen — insgesamt 1200 Personen — für vier Tage in den Bunker, um manövermäßig „die Brüder und Schwestern in der Zone“ zu befreien, streikende Arbeiter mit Hilfe der Bundeswehr niedermachen, die Autobahnen von Flüchtlingen freischießen zu lassen und nicht zuletzt den Einsatz von Atombomben vorzusehen. Natürlich klappte alles vorzüglich: die Zusammenarbeit zwischen „Notparlament“ und „Notkabinett“, die Verabschiedung von 17 „Gesetzen“ und 29 „Verordnungen“ und auch die Einbeziehung der Verwaltung bis auf die Ebene der Landräte. Die Imitation des „Ernstfalls“ war perfekt, wenn man den Kommentaren und Interviews der interessierten Kreise Glauben schenken wollte. — Die Interessen des Volkes standen nicht zur Debatte ...

5 Der in dieser Fassung vorgesehene entsprechende Art. 53a lautet:

(1) Der Gemeinsame Ausschuß besteht zu zwei Dritteln aus Abgeordneten des Bundestages, zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrates. Die Abgeordneten werden vom Bundestag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen bestimmt; sie dürfen nicht der Bundesregierung angehören. Jedes Land wird durch ein von ihm bestelltes Mitglied des Bundesrates vertreten; diese Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Die Bildung des Gemeinsamen Ausschusses und sein Verfahren werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Bundestag zu beschließen ist und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(2) Die Bundesregierung legt dem Gemeinsamen Ausschuß die Entwürfe der Gesetze zur Billigung vor, die nach ihrer Auffassung erlassen werden müssen, falls der Zustand der äußeren Gefahr eintritt; sie unterrichtet den Gemeinsamen Ausschuß über die diesen Gesetzentwürfen zugrunde liegenden Planungen.

(3) Die Bundesregierung darf eine in Bundesgesetzen über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung vorgesehene Feststellung mit gesetzlich festgelegten Rechtswirkungen nur treffen, nachdem der Gemeinsame Ausschuß sie gebilligt hat. Die Bundesregierung hat den Gemeinsamen Ausschuß zu hören, bevor sie im Rahmen eines Bündnisvertrages einem Beschluß zustimmt, durch den die beschleunigte Herstellung der vollen Verteidigungsbereitschaft stufenweise angeordnet wird; das gleiche gilt, wenn die Bundesregierung auf der Grundlage eines solchen Beschlusses eine Feststellung der in Satz 1 bestimmten Art trifft. Einer Beteiligung des Gemeinsamen Ausschusses bedarf es nicht, wenn seinem sofortigen Zutritt unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder er nicht beschlußfähig ist und die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln erfordert. Solange eine Feststellung gilt, hat die Bundesregierung den Gemeinsamen Ausschuß laufend zu unterrichten.

(4) Die Bundesregierung hat eine von ihr nach Absatz 3 getroffene Feststellung aufzuheben, wenn der Bundestag und der Bundesrat es verlangen. Der Gemeinsame Ausschuß kann verlangen, daß der Bundestag und der Bundesrat hierüber unverzüglich beschließen.¹

6 Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, Stenographischer Bericht der 67. Sitzung am 26. Oktober 1966, S. 3170 f.

1 Vgl. Hübner, „Die militärische Seite von ‚Fallex 66‘“, Neues Deutschland vom 6. November 1966.

2 „Bonn exerziert Notkabinett“, Hamburger Abendblatt vom 12. Oktober 1966.

3 Vielain, „Parlament im Atombunker“, echo der zeit (Recklinghausen) vom 30. Oktober 1966.

4 Bundestagsdrucksache IV/3494.